

Arbeitskreis für Heimatpflege
der Stadt Bad Oeynhausen e.V.

Geschichte in Bad Oeynhausen

*Arbeitskreis
für Heimatpflege
der Stadt Bad Oeynhausen
e.V.*

Satzung

SATZUNG

des Arbeitskreises für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen e.V.

Präambel

Seit 1974 besteht der „Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen“. In ihm arbeiten Frauen und Männer mit, die sich in verschiedenen Bereichen der Heimatpflege engagieren. Um das weitere Wirken des Arbeitskreises auf gesicherter Grundlage zu gewährleisten, soll der „Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen“ mit nachfolgender Satzung in einen Verein überführt werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichtsforschung, des heimatlichen Brauchtums, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes in der Stadt Bad Oeynhausen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen im Rahmen des Abs. 1 verwirklicht:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit,
 - Durchführung von Projekten,
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Exkursionen, Tagungen
 - Initiierung und Herausgabe von Publikationen
 - Zusammenarbeit mit sowie ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlichrechtlichen Trägern, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht eingetragene Vereine und sonstige Organisationen können korporative Mitglieder werden. Die für Einzelmitglieder geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich bzw. bei juristischen Personen durch deren Vertretungsberechtigte/n ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied dem Ausschlussbeschluss binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe widerspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
5. Ebenfalls ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das trotz Mahnung mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen (Jahreshauptversammlung).
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/die Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme und Beratung des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - maximal zwei stellvertretende Vorsitzende
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der/die amtierende Stadtheimatpfleger/in der Stadt Bad Oeynhausen ist geborene/r Vorsitzende/r.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss von Mitgliedern und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
6. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Protokollführer/in und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes können höchstens 10 Mitglieder in den Beirat berufen werden.
2. Der/die Bürgermeister/in der Stadt Bad Oeynhausen und der/die Leiter/in des Stadtarchivs Bad Oeynhausen sind geborene Mitglieder des Beirates, sofern sie nicht dem Vorstand angehören. Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen.
3. Der Beirat wird auf Beschluss des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n einberufen, sooft es die Vereinsarbeit erfordert.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte wird dahin gehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 4000,- € im Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften generell, verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Oeynhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22. Juni 2005 beschlossen.

Letzte Satzungsänderung: 06. Juni 2011

BEITRAGSORDNUNG

des Arbeitskreises für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen e.V.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 1. Januar 2020

24,- € für ordentliche Mitglieder (natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)

30,- € für korporative Mitglieder (Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht eingetragene Vereine und sonstige Organisationen)

(Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen ist am 3. August 2005 unter VR 888 erfolgt. Das Finanzamt Minden hat den Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen e.V. mit Freistellungsbescheid vom 23. August 2006 als Körperschaft, die gemeinnützigen Zwecken dient, anerkannt. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.)

Bankverbindung
Stadtsparkasse Bad Oeynhausen
Konto-Nr.: 327 965
BLZ 490 512 85
IBAN DE40 4905 1285 0000 3279 65
SWIFT-BIC WELADED10EH

Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen e.V.
c/o Stadtarchiv Bad Oeynhausen
Von-Moeller-Str. 9
32545 Bad Oeynhausen
Tel.: (05731) 14-3420
Fax: (05731) 14-1922
ak-heimatpflege@badoeynhausen.de
www.heimatpflege-badoeynhausen.de

Stand: 01/2020